

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 31. Mai 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen Verpflichtungskredit 2018 bis 2022 (Rahmenkredit)

1 Zusammenfassung

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ausgerichtet. Es werden Projekte unterstützt, die auf regionale, landschaftliche Zielsetzungen ausgerichtet sind. Der Kanton richtet jährlich Beiträge für vertraglich vereinbarte projektspezifische Massnahmen aus, für welche er auch die Beitragshöhen festlegt. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Massnahme, wobei der Verteilschlüssel des Bundes mit 90 Prozent und der Kantone mit 10 Prozent festgelegt ist. Ein Landschaftsqualitätsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Im Kanton Bern befinden sich seit 2015 insgesamt 11 Projekte in der Umsetzungsphase. Die Projekte decken das gesamte Kantonsgebiet ab und umfassen die Planungsregionen, Regionalkonferenzen beziehungsweise die bereits bestehenden Regionalparks.

Die im Rahmen der Agrarpolitik 2014 - 2017 vorgesehene Aufhebung der Plafonierung des Bundesbeitrages für Landschaftsqualitätsbeiträge per 2018 wurde durch den Beschluss des Bundesrates vom 16. September 2016 aufgehoben (Verordnungspaket 2016; Direktzahlungsverordnung). Aus diesem Grund bleiben die Mittel des Bundes für Landschaftsqualitätsbeiträge wie bis anhin auf CHF 27.7 Millionen plafoniert und entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und dem Normalbesatz auf die Kantone aufgeteilt. Mit GRB 300/2015 vom 10. Juni 2015 hat der Grosse Rat einem Verpflichtungskredit von CHF 8.1 Millionen (Kantonsanteil) für die Finanzierung der ersten Phase zugestimmt. Aufgrund der starken Nachfrage zeichnete es sich jedoch bereits im 2016 ab, dass der Rahmenkredit nicht bis Ende der Periode 2017 ausreichen wird. Der notwendige Zusatzkredit von CHF 1.2 Millionen wird dem Grossen Rat in einer separaten Vorlage unterbreitet.

Eine Anpassung der Bundesmittel für Landschaftsqualitätsbeiträge durch die Agrarpolitik 2018 - 2021 ist derzeit nicht absehbar. Das Verordnungspaket 2017 enthält keine entsprechenden Forderungen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird für die zweite Etappe 2018 bis 2022 der achtjährigen Vertragsdauer ein Rahmenkredit von CHF 15.4 Millionen beantragt. Dabei wurde der Finanzrahmen für die LQB 2018 - 2022 an den effektiven jährlichen Mittelfluss der Jahre 2015 - 2017 angepasst und um CHF 380'000 pro Jahr erhöht. Damit können die Bundesbeiträge für die LQB vollumfänglich ausgelöst werden.



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 149 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften wurden 2014 im weiterentwickelten Direktzahlungssystem des Bundes Landschaftsqualitätsbeiträge als neue Direktzahlungsart eingeführt. Landschaftsqualitätsbeiträge sind projektbezogen konzipiert und räumen den Regionen Gestaltungsspielraum ein. Der Kanton Bern als Träger erarbeitete unter Einbezug von Bevölkerung und Landwirtschaft für die 11 Projektgebiete die Landschaftsziele und die entsprechenden Massnahmen. Im Rahmen der Umsetzung hat der Kanton Bern mit den Bewirtschaftern zeitlich befristete, verlängerbare Vereinbarungen abgeschlossen. Die jährliche Auszahlung des betriebspezifischen Landschaftsqualitätsbeitrags erfolgt über das Agrarinformationssystem GELAN.

Je Projekt stehen dem Kanton maximal CHF 360 pro Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) oder CHF 240 pro Normalstoss (NST) der Betriebe mit Bewirtschaftungsvereinbarungen zur Verfügung. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Massnahme: Der Bund übernimmt 90% der Kosten, die Kantone müssen 10% beitragen. In Abhängigkeit der Vertragsausgestaltung (Anzahl Massnahmen, Aufwand) fallen die LQ-Beiträge pro Betrieb unterschiedlich hoch aus. Dadurch resultiert ein Globalbudget je Projekt, einzelbetrieblich könnten theoretisch höhere Beiträge je Hektare/NST ausbezahlt werden, wenn im Durchschnitt die Summe nicht überschritten wird. Bei Überschreitungen werden die Beiträge über alle Massnahmen (ausgenommen sind Investitionsmassnahmen) und alle Betriebe im entsprechenden Projekt linear gekürzt.

Zusätzlich zur Limitierung der Landschaftsqualitätsbeiträge je Projekt werden die Mittel des Bundes zeitlich unbefristet plafoniert und entsprechend der LN und dem Normalbesatz auf die Kantone aufgeteilt (CHF 120 pro ha LN, CHF 80 pro NST). Der Plafond ist ein Globalbudget für den Kanton (projektunabhängig). Damit erhalten die Kantone Planungssicherheit: Ihnen werden die Mittel für Landschaftsqualitätsprojekte jährlich bis zu diesem Betrag zugesichert.

In den Jahren 2015 und 2016 wurde der kantonale Plafond der Bundesbeiträge von jährlich maximal CHF 27.7 Millionen vollständig ausgeschöpft. Dies führte zu einer linearen Kürzung der einzelbetrieblichen Landschaftsqualitätsbeiträge im Rahmen von rund 25%. Aufgrund dieser Ausgangslage kann davon ausgegangen werden, dass bis zum Ablauf der Projekte der Bundesbeitrag jährlich ausgeschöpft wird.

Im Kanton Bern ist das gesamte Kantonsgebiet mit Projekten abgedeckt, insgesamt befinden sich 11 Projekte in der Umsetzungsphase. Der Perimeter umfasst die Planungsregionen, die Regionalkonferenzen beziehungsweise die bereits bestehenden Regionalparks.

Folgende Landschaftsqualitätsprojekte wurden durch das Bundesamt für Landwirtschaft genehmigt:

Nr.	Bezeichnung	Projektdauer
1	Regionaler Naturpark Chasseral	01.01.2014 – 31.12.2021
2	Regionaler Naturpark Gantrisch	01.01.2014 – 31.12.2021
3	Trois-Vaux	01.01.2015 – 31.12.2022
4	Seeland (inkl. REPLA Regionalplanung)	01.01.2015 – 31.12.2022
5	Oberaargau	01.01.2015 – 31.12.2022
6	Emmental	01.01.2015 – 31.12.2022
7	Bern-Mittelland	01.01.2015 – 31.12.2022
8	ERT - Entwicklungsplan Thun (inkl. Regionaler Naturpark Diemtigtal)	01.01.2015 – 31.12.2022
9	Obersimmental-Saanenland	01.01.2015 – 31.12.2022
10	Kandertal	01.01.2015 – 31.12.2022
11	Oberland Ost	01.01.2015 – 31.12.2022

Mit GRB 300/2015 vom 10. Juni 2015 (2015.RRGR.255) hat der Grosse Rat einem Verpflichtungskredit von CHF 8.1 Millionen (Kantonsanteil) für die Finanzierung der Landschaftsqualitätsbeiträge zugestimmt. Die Umsetzung der Landschaftsqualitätsmassnahmen im Kanton Bern wurde analog der vierjährigen Agrarpolitik des Bundes bis Ende 2017 etappiert. Die finanziellen Eckwerte für den Kreditbeschluss 2015 bis 2017 basierten auf einer Hochrechnung, die aufgrund der bewilligten Projekte im Januar 2015 erstellt wurde. Es zeichnete sich jedoch bereits im 2016 ab, dass der Rahmenkredit nicht bis Ende der Periode 2017 ausreichen wird. Hierfür wird dem Grossen Rat ein Zusatzkredit von CHF 1.2 Millionen mit separater Vorlage beantragt.

Damit die Bundesbeiträge für LQB vollumfänglich ausgelöst werden können, muss der Kanton jährlich durchschnittlich CHF 3'080'000 an die Kofinanzierung beitragen. Im Rahmenkredit für die Periode 2015 bis 2017 wurden die kantonalen Mittel mit CHF 2.7 Millionen pro

Jahr angegeben. Für die Periode 2018 - 2022 wurde der Finanzrahmen an den effektiven Mittelfluss angepasst und um jährlich CHF 380'000 (Kantonsanteil) erhöht.

3.2 Kostenaufstellung

Massgebende Kreditsumme für die Jahre 2018 bis 2022:

Gesamtkosten	CHF	154'000'000
abzüglich Bundesbeitrag (90%)	CHF	138'600'000
Kantonsbeitrag 10%, massgebende Kreditsumme	CHF	15'400'000

4 Art und rechtliche Qualifikation der Ausgaben

Es wird ein Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites beantragt. Gestützt auf Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

Finanzreferendum

Der Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

5 Auswirkung auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fliessen an die direktzahlungsberechtigten Bewirtschafter. Zudem werden die Beiträge die Attraktivität der Landschaft steigern und damit indirekt einen positiven Effekt auf die übrige Wirtschaft ausüben.

6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Die Mittel sind im Budget und in der Finanzplanung bis 2021 eingestellt. Das Budget ist vom zuständigen Organ anlässlich des Planungsprozesses 2017 zu genehmigen. Dieser Rahmenkredit ist nicht vom Entlastungspaket VA 2018 und AFP 2019-21 betroffen.

Das Amt für Landwirtschaft und Natur kann die einzelbetrieblichen Vereinbarungen jeweils per Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

8 Antrag

Die Volkswirtschaftsdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bern, 15. Mai 2017

Der Volkswirtschaftsdirektor



Christoph Ammann
Regierungsrat